

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Bedburg-Hau vom
15.12.2011

geändert durch Satzung vom 28.03.2012, 12.12.2012, 28.11.2013, 09.12.2014,
02.12.2015, 08.12.2016, 04.12.2017, 03.12.2018, 28.11.2019, 01.12.2020 und
03.12.2021

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 3 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenfläche, als neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- Die Reinigung der Gehwege, soweit gemäß § 1 Absatz 3 ein Gehweg vorhanden ist, wird auf die Eigentümer übertragen.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern.
- Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Das Kehren des Unrats in Kanäle und Senken ist verboten.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen

auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahnen grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an

der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Straßen im Gewerbegebiet (siehe Straßenverzeichnis) werden alle 2 Wochen durch ein Kehrfahrzeug gereinigt. An diesen Straßen beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite 0,73 € jährlich.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen
 - a) in der Kategorie I..... 0,30 €
 - b) in der Kategorie II.....0,21 €

c) in der Kategorie III.....0,09 €

Die Kategorie-Zuteilung einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Straßen der Kategorie I werden vorrangig behandelt. Anschließend erfolgt - falls erforderlich - die Winterwartung der Straßen der Kategorie II und III.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bedburg-Hau vom 22.11.2007 außer Kraft.“

Straßenverzeichnis

Winterwartungskategorie I

Hauptverkehrsstraßen, Straßen im Gewerbegebiet, gefährliche Straßen und Schulbusstraßen, auf denen der Tagesverkehr bei Glättebildung in jedem Fall durch Streuen oder Räumen gesichert werden muss.

Winterwartungskategorie II

Überwiegend Anliegerstraßen, auf denen der Winterdienst nach den Hauptverkehrsstraßen und gefährlichen Straßen der Kategorie I durchgeführt wird.

Winterwartungskategorie III

Anliegerstraßen im verkehrsberuhigten Bereich, Stichwege, Wirtschaftswege die als Durchgangsstraßen dienen, auf denen der Winterdienst nach den Straßen der Kategorie I und II durchgeführt wird - soweit es die Situation erfordert.

Verpflichtet zur Straßenreinigung sind sowohl die Gemeinde (G), als auch die Anlieger (A).

Straßen und Straßenabschnitte	Reinigung					Winterwartung				
	Fahrbahn	Straßenrinne Gehwegseite	Straßenrinne Radwegseite	Gehweg	Radweg	Fahrbahn (Winterwartungskategorie I)	Fahrbahn (Winterwartungskategorie II)	Fahrbahn (Winterwartungskategorie III)	Gehweg	Radweg
Alte Bahn OD (Nr. 1-115d)	G	A	G	A	G	G	-	-	A	G
Alte Landstraße (Nr. 2-42, 44, 54-75, 94-97a)	G	A	A	A	A	G	-	-	A	G
Alter Kirchweg (Nr. 1-56)	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Am Alten Park	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Am Alten Sportplatz	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Am Bersberg (Hauptfahweg)	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Am Bersberg (Stichwege)	A	A	-	A	-	-	-	G	A	-
Am Ehrenmal	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Am Högthof	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Am Sternbusch (Hauptfahweg)	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Am Sternbusch (Stichwege)	A	A	-	A	-	-	-	G	A	-
An den Kastanien	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
An der Kapelle	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
An der Linde Anliegerstraße (Nr. 4-11)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
An der Linde (Nr. 12-51)	G	A	-	A	-	G	-	-	A	-
An der Molkerei	G	G	-	A	-	G	-	-	A	-
An der Wiese	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
An der Ziegelhütte	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Antoniterstraße (Nr. 19-76, außer Stichwege)	G	A	A	A	A	G	-	-	A	G
Antoniterstraße (Stichwege)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Apostelweg	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Auf der Höhe	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Baumannshof (Hauptfahweg)	A	-	-	A	-	-	G	-	A	-
Baumannshof (Stichwege)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Bedburger Weg	G	A	-	A	-	G	-	-	A	-
Bedburger Weide	G	G	-	A	-	G	-	-	A	-
Begineneck	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Birkenweg	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Blumenstraße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Bonhoefferweg	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-

Borschelstraße	G	G	-	A	-	G	-	-	A	-
Breite Straße	A	A	-	A	-	-	-	G	A	-
Capitelsweg (Nr. 4-8, 10, 12-20, 22, 24, 26-32)	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Cranenkamp	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Dechantshof (Hauptfahweg)	A	A	-	A	-	G	-	-	A	-
Dechantshof (Stichwege)	A	A	-	A	-	-	-	G	A	-
Dorfsteg	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Dr.-Verweyen-Straße	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Eichenwinkel	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Fahnenkamp (Nr. 6, 8-20, 22-26)	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Fährstraße (Nr. 1, 3, 3a, 8, 10, 12, 14, 23)	A	-	-	-	-	G	-	-	-	-
Fährstraße (Nr. 3a, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 23)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Felix-Roeloffs-Straße (Nr.1, 3-5a)	G	-	G	-	G	G	-	-	-	G
Felix-Roeloffs-Straße (Nr. 7-31)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Föhrenbacheck	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Franziskushöhe	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Friedenspfad	A	A	-	A	-	G	-	-	A	-
Friedenstraße OD (Nr. 2-34)	G	A	-	A	G	G	-	-	A	G
Funkturmstraße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Gartenstraße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Ginsterweg	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Gocher Landstraße Anliegerstraßen (Nr. 1-71, 75-81, 83-95)	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Grüner Graben	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Grüner Weg	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Haselweg (Hauptfahweg)	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Haselweg (Stichweg)	A	A	-	A	-	-	-	G	A	-
Hauer Heide (Hauptfahweg)	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Hauer Heide (Stichwege)	A	A	-	A	-	-	-	G	A	-
Hauptstraße einschließlich OD (Nr. 36-38, 40-49a, 51)	G	A	-	A	-	G	-	-	A	-
Hebbenshof (Hauptfahweg)	A	-	-	A	-	-	G	-	A	-
Hebbenshof (Stichwege)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Heidehügel	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Heideweg	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Heinrich-Binn-Straße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Heinrich-Sent-Straße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Hermann-Basten-Straße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Högtkamp	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Holzstraße (Hauptfahweg)	G	A	G	A	G	G	-	-	A	G
Holzstraße (Stichwege)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Honigsberg (Hauptfahweg)	A	A	-	A	-	G	-	-	A	-
Honigsberg (Stichweg)	A	A	-	A	-	-	-	G	A	-
Horionstraße (Hauptfahweg)	A	A	-	A	-	G	-	-	A	-
Horionstraße (Stichweg)	A	A	-	A	-	-	-	G	A	-

Im Feld	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Jahnstraße	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Johannesstraße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Josefshöhe	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Kaiser-Wilhelm-Allee Anliegerstraße (Nr. 4-10)	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Kalfiakweg	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Kalkarer Straße OD (Nr. 17-29)	G	-	A	-	A	G	-	-	-	G
Karl-Müller-Straße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Kastellstraße	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Katharinenweg	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Kerkekamp	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Kerkpad (Nr. 2-24, 28)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Kieferneck	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Kirchstraße	G	A	-	A	-	G	-	-	A	-
Kirchweg (Nr. 1-36, 50, 52)	G	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Kleine Horionstraße	A	A	-	A	-	-	-	G	A	-
Kleine Reidelstraße (Nr. 1-38)	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Klompstraße (Nr. 1-16)	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Kloster	A	-	-	-	-	G	-	-	-	-
Klosterplatz (Nr. 1-30)	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Koppelstraße (Nr. 1-43)	G	A	A	A	A	G	-	-	A	G
Leuchtkamp	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Lindenstraße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Loo'sche Heide (Hauptfahrweg)	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Loo'sche Heide (Stichwege)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Loo'scher Weg	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Louisenplatz einschließlich OD	G	A	-	A	-	G	-	-	A	-
Markusstraße	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Martinusweg (Hauptfahrweg)	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Martinusweg (Stichwege)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Mittelweg	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Moyländer Allee einschließlich OD (Nr. 21, 23, 25, 27-46)	G	A	-	A	-	G	-	-	A	-
Mühlenstraße (Nr. 46a, 46b, 48-68)	A	-	-	-	-	G	-	-	-	-
Nachtigallenweg	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Norbertstraße (Hauptfahrweg)	A	A	-	A	-	G	-	-	A	-
Norbertstraße (Stichwege)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Op de Högt (Nr. 1-17, 27-35)	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Op den Kamp	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Pastor-Dom-Weg	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Peter-Eich-Straße OD	G	A	A	A	A	G	-	-	A	G
Peter-van-de-Fliert-Straße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Pfalzdorfer Straße einschließlich OD (Nr. 28-35)	G	A	-	A	-	G	-	-	A	-
Rathausplatz	G	G	-	G	-	G	-	-	G	-

Reidelstraße (Nr. 10-13a, 17-29)	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Reindershof	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Römerstraße (Hauptfahweg)	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Römerstraße (Stichwege)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Rosendaler Weg (Hauptfahweg)	G	A	G	A	G	G	-	-	A	G
Rosendaler Weg (Stichweg)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Rosenkamp	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Rosenstraße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Saalstraße OD (Nr. 4-78, außer Stichwege)	G	A	A	A	A	G	-	-	A	G
Saalstraße (Stichwege)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Schmelendeheide OD (Nr. 2-72, außer Stichwege)	G	A	A	A	A	G	-	-	A	G
Schmelendeheide (Stichweg)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Schulstraße 1 (Stichweg)	G	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Schulstraße (Nr. 4-44)	G	A	-	A	-	G	-	-	A	-
Schwaneneck	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Schwanenkamp	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Schwarzer Weg	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Sommerlandstraße OD (Nr. 6-38)	G	A	G	A	G	G	-	-	A	G
Sonnenblick	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Stephanusstraße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Südhang	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Südplan (Hauptfahweg)	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Südplan (Stichwege)	A	A	-	A	-	-	-	G	A	-
Tannenforst	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Torfkuhlweg (Hauptfahweg)	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Torfkuhlweg (Stichweg)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Verhoolenweg (Hauptfahweg)	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Verhoolenweg (Stichwege)	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Vinzenzstraße	A	A	-	A	-	-	G	-	A	-
Waldmannspfad (Nr. 1-15)	A	-	-	-	-	-	G	-	-	-
Waldsaum	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Waldstraße (Nr. 2-8)	A	-	-	-	-	G	-	-	-	-
Weintalstraße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-
Wiesenstraße	A	-	-	-	-	-	-	G	-	-